



NUTZUNGSgebÜHREN FRIEDHOF
der röm. kath. Pfarre Ebensee
Gültig ab 1. Jänner 2025

1. Erstgebühr

Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes im Anlassfall einer Bestattung ist für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

a. Reihengräber

Einfachgrab € 258,00

b. Doppelgrab € 386,00

c. Grüfte

Gruft klein € 773,00

d. Gruft groß € 1.546,00

e. Urnengräber

Einfachgrab (2 Urnen) € 258,00

Doppelgrab (4 Urnen) € 386,00

2. Nachlösegebühr

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

a. Reihengräber

Einfachgrab € 129,00

Doppelgrab € 193,00

b. Grüfte

Gruft klein € 386,00

Gruft groß € 773,00

c. Urnengräber

Einfachgrab € 129,00

Doppelgrab € 193,00

Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen. (Erfolgt keine Bezahlung der fälligen Nachlösegebühr, kommt es zur Auflösung der Grabstätte. Siehe Punkt 9)

3. Nachlösegebühr bei Beisetzung in eingelöster Grabstätte

Bei jeder Beisetzung (Sarg/Urne) in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes auf weitere 10 Jahre (Verwesungsdauer) gerechnet ab Beisetzung, aufzuzahlen.

4. Friedhofsgebühr

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (Wasserversorgung, Wegeerhaltung, Schneeräumung, Müllentsorgung, Zufahrtsstraße Erhaltung ...) beträgt pro Jahr für alle unterschiedlichen Grabarten einheitlich:

Jährliche Gebühr € 19,00

5. Beilegungsgebühr

€ 104,00

6. Verwaltungskosten

Bearbeitungsgebühr € 6,00

7. Begräbniskosten der Pfarre Ebensee

Im Zusammenhang mit Begräbnissen können neben den reinen Nutzungsgebühren und Friedhofsgebühren, je nach Gestaltung Gebühren anfallen. Diese werden von der Finanzkammer der Diözese Linz vorgegeben und sind im Handbuch „Pfarrverwaltung“ ersichtlich.

8. Entrichtung der Gebühren

Die angeführten Nutzungsgebühren für 10 Jahre gelten nur bei unmittelbarer Bezahlung anlässlich der Erstbelegung. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 10 Jahren kommen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren zur Anwendung.

Die Nutzungsdauer wird vom Monat angerechnet, in welchem die Erstbelegung erfolgt.

Verrechnung der Nachlösegebühr bei Begräbnis (Beisetzung in eingelöster Grabstätte) – siehe Punkt 3

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenvorschreibung fällig.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechtes, welches sich nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung richtet.

Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

9. Auflösung einer Grabstätte (Festgelegt in der Diözesanen Friedhofsordnung 2010)

Die Auflösung der Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) bekanntzugeben.

Nutzungsrechte können auch erlöschen;

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung,
- d) durch Entzug des Nutzungsrechtes auf Grund eines Beschlusses des Finanzausschusses (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit)

Bei Auflösung der Grabstätte ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet selbst oder durch Dritte die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten einzuebnen und die Einfassung inkl. Grabstein etc. auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung hat auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

10. Friedhofsverwaltung

Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegt dem Fachausschuss Finanzen der Röm. Kath. Pfarre Ebensee. Grundlage ist die Friedhofsordnung 2010 der Diözese Linz als Diözesangesetz, mit dem Geltungsbereich für alle Friedhöfe, die von den Röm. Kath. Pfarren geführt werden.

Die einzelnen Gebühren wurden auf Grund der Preissteigerungen und der anfallenden Kosten seit 2018 entsprechend VPI von 2018 – 2023 angepasst.

Die neuen Nutzungsgebühren wurden vom Fachausschuss Finanzen am 04.07.2024 beschlossen und vom Pfarrgemeinderat genehmigt.

Die Nutzungsgebühren und die Diözesane Friedhofsordnung ist auf der Homepage der Pfarre Ebensee <https://www.dioezese-linz.at/ebensee> einzusehen und im Pfarramt angeschlagen.

Die neuen Gebühren treten mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Ebensee, den 20.09. 2024

Für den Finanzausschuss der Röm. Kath. Pfarre Ebensee

Vorsitzender



Pfarrer Alois Rockenschaub



Obmann



Gottlieb Redlinger-Pohn